

Datum	Drucksache Nr.:
06.07.2026	XIII/87-2026

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	10.08.2026	nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	20.08.2026	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	31.08.2026	öffentlich

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Usingen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hauptsatzung der Stadt Usingen in der als Anlage beigefügten Fassung neu zu fassen. Die Neufassung wird an die aktuelle Mustersatzung des HSGB angepasst, die Wertgrenzen aktualisiert, der Jugendrat aufgenommen und die Form der öffentlichen Bekanntmachungen neu geregelt.

Sachdarstellung:

Die Hauptsatzung ist die zentrale kommunale Organisationssatzung der Stadt Usingen. Sie regelt insbesondere Zuständigkeitsabgrenzungen, Gremienstrukturen, Beiräte und die Form öffentlicher Bekanntmachungen. Mit der Neufassung der Hauptsatzung wird die bestehende Satzung strukturell und inhaltlich an die aktuelle Mustersatzung des HSGB angepasst. Die Orientierung an der Mustersatzung dient der Rechtssicherheit, der Vereinheitlichung kommunaler Regelungen und der besseren Nachvollziehbarkeit der innergemeindlichen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen.

Die wesentliche Änderung betrifft die öffentlichen Bekanntmachungen. Künftig erfolgen Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen ausschließlich durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Usingen. Ein Abdruck im „Usinger Anzeiger“, weder als Volltext noch als reiner Hinweis, entfällt vollständig. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Datei auf der Website bereitgestellt wird. Für Bauleitplanverfahren bleibt es aus rechtlichen Gründen beim bisherigen Abdruck im „Usinger Anzeiger“.

Darüber hinaus sollen die bestehenden Wertgrenzen in der Zuständigkeitsabgrenzung angepasst werden. Die bisherigen Wertgrenzen wurden seit vielen Jahren nicht fortgeschrieben und sind aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung nicht mehr zeitgemäß. Die Anhebung von 15.000 Euro auf 50.000 Euro orientiert sich an Regelungen anderer Kommunen und korrespondiert mit der Wertgrenze in der städtischen Haushaltssatzung. Mit dieser Anhebung wird die Handlungsfähigkeit des Magistrats bei laufenden Verwaltungsvorgängen gestärkt, ohne die grundsätzlichen Entscheidungsrechte der Stadtverordnetenversammlung zu beeinträchtigen.

Mit der Ergänzung des § 1 Abs. 3 Nr. 7 bis 9 der Hauptsatzung werden die Entscheidungszuständigkeiten für Planungsaufträge an Architekten und Ingenieure, Werkverträge und gemeindliche Baumaßnahmen sowie sonstige schuldrechtliche Verträge erstmals ausdrücklich geregelt.

Die Wertgrenzen schaffen eine klare Abgrenzung zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat. Sie ermöglichen eine zügige Umsetzung bereits beschlossener und haushaltsrechtlich abgesicherter Maßnahmen, ohne für einzelne operative Vergabe- und Vertragsentscheidungen zusätzliche Sitzungs- und Vorlagenläufe zu benötigen.

Die Stadtverordnetenversammlung gibt damit keine allgemeine Steuerungsfunktion ab. Ihre Zuständigkeit für den Haushaltsplan, das Investitionsprogramm, grundsätzliche Entscheidungen sowie Vorhaben oberhalb der festgelegten Wertgrenzen bleibt unberührt. Die Übertragung erfasst nur Einzelentscheidungen zur Umsetzung von Maßnahmen, für die Haushaltsmittel bereitstehen und die keine grundsätzliche politische, strategische oder städtebauliche Bedeutung besitzen.

Die vorgeschlagenen Wertgrenzen orientieren sich zudem an der bisherigen Verwaltungspraxis und den internen Regelungen im Vergabewesen. Auch bisher waren bei höheren Auftragswerten der Magistrat und bei besonders hohen Wertgrenzen weitergehende Zeichnungs- bzw. Beteiligungserfordernisse vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Wertgrenzen wurden unter Berücksichtigung der Regelungen vergleichbarer hessischer Kommunen, insbesondere im regionalen Umfeld, festgelegt. Für Planungsaufträge wird eine Wertgrenze von 500.000 € vorgesehen, da diese regelmäßig der Vorbereitung und Konkretisierung bereits beschlossener oder haushaltsrechtlich abgesicherter Bau- und Infrastrukturmaßnahmen dienen. Für Werkverträge, gemeindliche Baumaßnahmen und sonstige schuldrechtliche Verträge soll die Wertgrenze jeweils 250.000 € betragen. Die Regelung schafft damit eine an der kommunalen Praxis orientierte und zugleich klare Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat.

Der neu eingefügte Paragraph zum Jugendrat trägt der im vergangenen Jahr erfolgten Gründung des Jugendrates Rechnung. Die Hauptsatzung enthält hierzu eine schlanke Grundregelung; Einzelheiten zu Zusammensetzung, Wahl, Aufgaben, Rechten und Arbeitsweise ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Jugendrates.

Von der Mustersatzung wird bewusst insoweit abgewichen, als keine Regelungen zu Bild- und Tonaufnahmen, Echtzeitübertragungen oder Videositzungen aufgenommen werden. Die Stadt Usingen möchte entsprechende Übertragungsformate derzeit nicht einführen, da die technische Umsetzung, insbesondere hinsichtlich Qualität, Verlässlichkeit und rechtssicherer Durchführung, nicht zweifelsfrei sichergestellt werden kann.

Synopse der wesentlichen Änderungen:

Regelungsbereich	Bisherige Regelung	Neue Regelung / Änderung
Präambel	Bezug auf bisherige Fassung der HGO	Aktualisierung auf die aktuelle Rechtslage
§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung	Wertgrenzen überwiegend 15.000 Euro	Anhebung auf 50.000 Euro
§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung	Keine Regelung	Ergänzung der Abs. 3 Nr. 7 - 9
§ 2 Ausschüsse	Ausschüsse mit jeweils 11 Mitgliedern	Beibehaltung beziehungsweise Klarstellung der Besetzung
§ 4 Magistrat	Bürgermeister, Erster Stadtrat und 10 ehrenamtliche Stadträte gemäß letzter Änderung	Beibehaltung beziehungsweise Klarstellung der Besetzung

Regelungsbereich	Bisherige Regelung	Neue Regelung / Änderung
§ 9 Jugendrat	Keine Regelung in der bisherigen Hauptsatzung	Neuer Paragraph mit Verweis auf die Geschäftsordnung
Öffentliche Bekanntmachungen	Veröffentlichung insbesondere im „Usinger Anzeiger“	Grundsätzlich Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Usingen; Bauleitplanverfahren weiterhin im „Usinger Anzeiger“
Film-, Ton- und Echtzeitübertragungen	Keine Regelung	Keine Aufnahme der Mustersatzungsregelung

Haushaltsrechtlich geprüft:

Durch die Umstellung auf Bekanntmachungen auf der städtischen Homepage, ist mit Einsparungen bei Veröffentlichungskosten und Verwaltungsressourcen zu rechnen. Die konkrete Höhe hängt von der Anzahl und dem Umfang künftiger Bekanntmachungen ab und wird daher nicht beziffert. Die übrigen Änderungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Anhebung der Wertgrenzen verändert Zuständigkeiten im Rahmen der laufenden Verwaltung, begründet aber keine zusätzlichen Ausgaben.

Leitung Kämmerei

Steffen Wernard
Bürgermeister

Sebastian Knull
Amtsleitung Hauptamt